



Fachabteilung 7C

→ Innere Angelegenheiten,
Staatsbürgerschaft und
Aufenthaltswesen

Personenstandswesen

Bearbeiter: Mag. [REDACTED]
Tel.: 877 [REDACTED]
Fax: 877 [REDACTED]
E-Mail: fa7c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 03. November 2008

GZ: FA7C 2-2.33/258 – 08/1 Bezug:

Ggst.: Mag. jur. Toni Monique Alexandra Justl,
geb. am 11.07.1971 in Linz,
Änderung des Vornamens in „Monique Alexandra“
Berufung

BESCHIED

Spruch:

Der Berufung von Mag. jur. Toni Monique Alexandra Justl gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 26. September 2008, GZ 2.0 N1/107/2008 mit dem der Antrag auf Änderung der Vornamen von „Toni Monique Alexandra“ in „Monique Alexandra“ abgewiesen wurde, wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Z 3 und § 3 Abs. 1 Z 7 und 8 des Namensänderungsgesetzes (- NÄG), BGBl.Nr. 195/1988 in der Fassung BGBl.Nr. 25/1995, und § 66 Abs. 4 AVG.

Begründung:

In der fristgerecht eingebrachten Berufung beantragt die berufungwerbende Partei, der Landeshauptmann der Steiermark möge **den angefochtenen Bescheid aufheben** und die Angelegenheit zur neuerlichen **Verhandlung und Erlassung** eines neuen Bescheides an die Behörde erste Instanz **zurückverweisen oder den angefochtenen Bescheid dahingehend**

8010 Graz • Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie Nr. 4 und 5 oder Buslinie Nr. 58 und 63, Haltestelle Keplerbrücke
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

abändern, dass dem Antrag auf Änderung der Vornamen stattgegeben werde. Die Berufung wurde wie folgt begründet:

„A. Eintragung nach gemäß § 19 Z 3 oder deren Änderung nach § 16 PStG kommt kein konstitutiver Charakter zu. Da durch sie das Geschlecht nicht „erzeugt“ oder geändert wird, hat diese als bloße Dokumentation von Fakten lediglich deklarative Wirkung. Hinsichtlich der Beurteilung des Geschlechts hat die Behörde sohin insbesondere auf relevante Judikatur des VwGH abzustellen.

Da ich rechtlich dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen bin, hätte die beantragte Namensänderung auf „Monique Alexandra“ genehmigt werden müssen. Der geschlechtsspezifische Vermerk im Geburtenbuch lautet „männlich“. Selbiger wurde jedoch unrichtig und ist bloß deklarativer Natur.

Wie dem im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Befundungen, Bestätigungen sowie Bildern (Beilagen 1 bis 8) entnehmbar ist, lebe ich seit geraumer Zeit als Frau und habe mich aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem weiblichen Geschlecht zuzugehören, geschlechtskorrigierende Maßnahmen unterzogen, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechts geführt haben. So wurde mittels Laserbehandlung und (einmaliger) Nadelepilation seit dem Jahr 2005 der gesamte Bartwuchs sowie das Brusthaar entfernt und somit ein weibliches Hautbild erzeugt. Die restliche – dem weiblichen Typus entsprechende – Körperbehaarung wurde und wird epiliert. Mittels Einnahmen von (weiblichen) Phytohormonen und gezielter sportlicher Aktivität beträgt die Oberweite etwa Körbchengröße „B“ wurden die ohnedies weichen Gesichtszüge noch femininer etc. Mittels logopädischer Therapie wurde das sekundäre Geschlechtsmerkmal Stimme verweiblicht. Dass sich an meinem Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht zu hoher Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern wird, ist insbesondere aus den dargelegten geschlechtskorrigierenden Maßnahmen, der bereits erfolgten ersten Namenänderung, dem längeren Leben im sozialen Geschlecht allgemein etc. zu schließen. Obwohl weder gesetzlich noch hg gefordert habe ich mich hinsichtlich Laserbehandlung und Nadelepilation faktisch geschlechtskorrigierenden Operationen unterzogen.

Entsprechend der Judikatur des VwGH (VwGH 95/01/0061) ist als Angehöriger jenes Geschlecht anzusehen, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des andern Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass weder Gesetz noch Judikatur geschlechtsanpassende Operationen (gaOp) verlangen, um eine Person rechtlich ihrem Identitätsgeschlecht zuzuordnen. Der Erlass des BMI vom 12.01.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, mit dem derartigen gaOp- Verstümmelungskastration- verlangt werden, ist folglich rechtswidrig. Diese als Erlass deklarierte Verwaltungsverordnung ist jedoch nicht nur mehr innerrechtlich (behördenintern) wirksame, sondern entfaltet Außenwirkung, weil durch sie das behördliche Vollzugshandeln in einer vom Gesetz abweichenden Weise

- a. *Verletzung des Rechts auf freie Namenswahl als Bestandteil meiner Intimsphäre und Identitätsfindung bzw. -gebung.*
 - b. *Durch Erschweren der Beziehung zu anderen Menschen wegen permanentem Erklärungsbedarf hinsichtlich der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichem Erscheinungsbild und erstem Vornamen im Reisepass, in dienstlichen Dokumenten etc. sowie Abhängigkeit bei Anrede durch den Schriftverkehr seitens Behörden, BVA, Dienstgeber, Arbeitskollegen, Unternehmen jeglicher Art usf. von deren „good will“ mit meinem zweiten Wunscherstnamen „Monique“ angesprochen zu werden etc. So ist von mir bzw. im ggstdl. Bescheid des Bezirkshauptmann Graz- Umgebung von „Mag. Toni Monique Alexandra Justl“ die Rede, obwohl ich den ersten Vornamen aus dargelegten Gründen gar nicht führe. Des weiteren ist von „ Herr Mag....“ „er“ „Antragsteller“ etc. die Rede, obwohl ich Frau bin und mich eindeutig als solche deklariere....*
 - c. *Diskriminierung durch offensichtliche Erkennbarkeit der Transsexualität, die nach ICD 10 (F 64.0) eine Störung der Geschlechtsidentität bzw. Krankheit darstellt.*
 - d. *Deutliche Erschwerung des so genannten Alltagstest, in dem persönlich abgewogen werden soll, ob ein Leben im Wunschgeschlecht real umsetzbar ist.*
3. *Verletzung des Grundrechts „Recht auf Leben“ gemäß Art. 2 MRK, wenn der Staat in Kenntnis des konkreten sozialen Geschlechts und des starken Leidensdrucks Transsexueller wissentlich zulässt, dass transsexuelle Personen insbesondere durch Verweigerung von Vornamensänderungen zum Gegengeburts-geschlecht und den damit verbundenen hinlänglich bekannten Benachteiligungen förmlich zu Geschlechtsanpassenden Operationen gezwungen werden, die de facto für viele Betroffene nichts anderes darstellen als „Verstümmelungskastrationen“ (schmerzhafte irreversible Operationen , die mitunter die Gesundheit auch durch postoperativ gebotene lebenslange künstliche Hormonzufuhr schwer beeinträchtigen, zu Depressionen und fallweise zum Suizid führen können) und darüber hinaus (noch) keine wirklichen gegengeburts-geschlechtlichen Geschlechts-teile u/o Keimdrüsen schaffen können. Der Auffassung des EGMR hinsichtlich Art. 2 MRK zufolge ist der Staat zum Schutz der unter seine Jurisdiktion fallenden Staatsbürger verpflichtet. Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen, Ärzte , ich selbst in meiner Funktion als Lebens- und Sozialberaterin etc. können belegen, dass es bei einer beträchtlichen Zahl Transsexueller erst die Verweigerung von entsprechenden (Geburtenbucheintragungen und Namensänderungen ist, welche die Entscheidungswaage zur als Operation getarnten Verstümmelung hin ausschlagen lässt; schätzungsweise 1 bis 2 % der Bevölkerung sind transsexuell und rund 50 % leben ohne operative Eingriffe im Geburtsgegengeschlecht. Nicht zuletzt im Hinblick auf diese Erwägungen kann dem VwGH nicht unterstellt werden, er meine mit geschlechtskorrigierenden Maßnahmen (ausschließlich) Geschlechtsangleichende Operationen im obigen Sinne. Ganz im Gegenteil: Es ist davon auszugehen, dass das Höchstgericht die Worte „geschlechtskorrigierenden Maßnahmen“ wählte, um keinesfalls Staatsbürger mit (indirektem) Zwang zur gaOp zu drängen.*

gesteuert wird. Dem zufolge wäre dieser zweifach rechtswidrige „Erlass“ als Rechtsverordnung kundzumachen gewesen.

- B. Unbeschadet des Geschlechts ist es das Recht jeden Staatsbürgers seinen Vornamen - auch einen dem Gegengeschlecht zugeordneten - frei zu wählen. Dieses Recht wird im Rahmen des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 MRK garantiert. Insbesondere angesichts der in der Praxis genehmigten geschlechtsneutralen Vornamen sowie in Österreich als weiblich klassifizierter bzw. weiblich klingender Vornamen männlicher Migranten (und umgekehrt), wäre meinem Antrag auf Namensänderung folglich selbst dann stattzugeben gewesen, wenn die Behörde davon ausgegangen wäre, dass ich männlichen Geschlechts sei. Eine Ablehnung ist unter diesen Gesichtspunkten gleichheitswidrig. Details dazu wären unter Punkt D. zu entnehmen.
- C. Der Versagungsgrund des § 3 (1) Z 8 NÄG, d.h. Namensänderung aufgrund selbst gestellten Antrages innerhalb der letzten 10 Jahre vor aktuellem Namensänderungsantrag, ist im konkreten Fall nicht anzuwenden, zumal a. eine Gesetzeslücke vorliegt, die analog zur Ausnahmebestimmung (§ 2 (1) Z 6 bis 9) zu schließen ist bzw. b. das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre und Gleichbehandlung verletzt wäre. Die Abweisung meines Antrages aufgrund des besagten „Ausschlussgrundes“ war rechtswidrig.
- D. Wird entgegen den oben genannten Darlegungen die beantragte Namensänderung weiterhin verweigert, so würde dies zur Folge haben:
1. Größtliche Verletzung der Menschenwürde und Privatsphäre durch bewusstes Aufrechterhalten einer Unerträglichen Situation bzw. Aufzwingen eines uneindeutigen Status. Die Aufrechterhaltung der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichen Erscheinungsbild und zwar als geschlechtsneutral bezeichnetem, aber dennoch vorwiegend als männlich eingestuften Vornamen „Toni“ in Dokumenten stellt eine massive Diskriminierung dar. Nochmals sei betont, dass die im Mai erfolgte Namensänderung in „Toni Monique Alexandra“ und auch in Anbetracht der gängigen Verwaltungspraxis und eines Zeitverlustes gewählt wurde. Ein so genannter geschlechtsneutraler Vorname wie etwa „Michele, Chris, Andrea“ mag zwar weiblicher klingen, entspricht aber nicht meinem Wunschnamen „Monique“.
 2. Eine Verletzung des Rechts auf Achtung meines Privatlebens nach Art. 8 MRK: Die (rechtliche) Negierung meines weiblichen Geschlechts bedeutet einen massiven Eingriff in meine Intimsphäre. Art. 8 MRK schützt nämlich die einzigartige Persönlichkeit des Menschen in ihrer physischen, seelischen und geistigen Existenz, wie sie sich in der Begegnung des Menschen mit sich selbst und in zwischenmenschlichen Bezügen äußerst neben der körperlichen und psychischen Integrität zählt auch die sexuelle und geschlechtliche Integrität zum geschützten Privatleben des Menschen. Zum letztgenannten Kriterium zählt freilich auch die Änderung des Vornamens. Dies aber auch unabhängig vom Phänomen „Transidentität“ (Transsexualität). Es ist mein Recht als österreichische Staatsbürgerin jeden erdenklichen weiblichen oder männlichen Vornamen unabhängig von einer Namensänderung innerhalb der letzten 10 Jahre zu wählen. Konkret wäre ich mehrfach verletzt insbesondere durch:

4. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG auf Grund unsachlicher Differenzierungen:

a. Hinsichtlich der Namensänderung an sich:

aa. § 2 (3) NÄG:

Wie dargelegt entspricht der Vorname „Monique“ meinem Geschlecht. Sollte die Behörde der gegenteiligen Ansicht sein, so sei darauf hingewiesen, dass das Erfordernis des dem Geschlecht entsprechenden Vornamens mein Recht auf Gleichbehandlung verletzt. Die in der Praxis zugelassenen so genannten geschlechtsneutralen Vornamen, d.h. Vornamen, die in Österreich einem bestimmten Geschlecht zugeordnet, in anderen Staaten jedoch als Namen des Geschlechts geführt werden, stellen unsachliche Differenzierungen dar. Eine klare Geschlechteridentifikation wird nämlich durch diese geschlechtsneutralen Vornamen nicht erreicht. Eben so wenig wird dieses Ziel durch Verbreitung ausländischer Vornamen aufgrund Migration erreicht. Das Ziel eindeutiger Geschlechteridentifikation anhand des ersten Vornamens wird sohin bereits unterlaufen bzw. obsolet.

bb. § 3(2) Z 8 und (2) NÄG:

Obschon die Ausnahmen vom Versagungsgrund nach § 3 (1) Z.8 NÄG ebendort angeführt sind (Abs. 1 Z. 6 bis 9) und nicht explizit Namensänderungen durch transsexuelle Personen berücksichtigen, so ergibt sich doch aus Regelungsgehalt und Kontext, dass besagte Ausnahmebestimmung jedenfalls auch im Falle von Namensänderungen durch den Personenkreis transsexueller Menschen anzuwenden ist. Es liegt nämlich im Wesen des Phänomens Transsexualität, dass das Auftreten bzw. die Befundung selbiger auch nach einer bereits durchgeführten Namensänderung auch innerhalb von 10 Jahren erfolgen kann. Zu denken wäre hier bspw. Auch an Namensänderungen nach erfolgter gaOp oder „gescheiterte“ geschlechtsangleichende Operation, welche die Betroffenen dazu veranlassen wieder im Geburtsgeschlecht zu leben. Selbstverständlich gibt es mannigfaltige Gründe für Geschlechtmigration, die hier nicht bestimmt durch den Gesetzgeber nicht bewusst in Kauf genommene Gesetzeslücke durch Analogie zu schließen ist.

b. Hinsichtlich der Anerkennung meines weiblichen Geschlechts

aa. Gegenüber einer Frau zu Mann Transsexuellen: Bei diesen wird bspw. Keine Veränderung der Vagina und keine Phalloplastie gefordert, was per se jedoch - im nackten Zustand - keinesfalls ein äußeres männliches Erscheinungsbild entstehen lässt. Hingegen verlangt obzittierter Erlass bei Mann und Frau Transsexuelle, die Entfernung der Keimdrüsen u/o des Penis. Es kommt außerdem zur aberwitzigen Situation, dass (mir einige bekannte) nicht operierte Frau zu Mann Transsexuelle, deren äußeres Erscheinungsbild insb. im Verhältnis zu mir absolut männlich wirkt gegen ihr gelebtes Geschlecht rechtlich als Frauen behandelt zu werden, während mein äußeres Erscheinungsbild deren rechtlichem

Status entspricht (et vice versa). Die Gleichheitswidrigkeit ist darin zu erblicken, dass hinsichtlich der Kriterien für das Gegengeburts-geschlecht unsachlich differenziert wird. Entsprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburten-geschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunschgeschlecht zu behandeln.

- bb. *Gegenüber postoperativen Transsexuellen: Bei diesen wird – zu Recht(!) – der Geschlechtswechsel auch rechtlich vollzogen, obwohl sämtliche Eingriffe mangels medizinischer Möglichkeiten niemals zum Erwerb sämtlicher biologischer Charakteristika des angenommenen Geschlechts führen können. Deren äußeres Erscheinungsbild, wie es sich im Alltagsleben darstellt, unterscheidet sich aber männlichen Keimdrüsen an sich bewirkt noch kein weibliches Äußeres – nie im Genitalbereich; unter Umständen aber im sonstigen Erscheinungsbild bei künstlicher Hormonzufuhr, was jedoch auch ohne Gonadenentfernung erfolgen kann.*

Einige Transsexuelle verfügen auch ohne künstliche Hormonzufuhr und Operationen über ein „adäquates“ äußeres Erscheinungsbild des Gegengeburten-geschlechts, das nicht selten jenem geschlechtsanpassend Operierter oder gar „biologischer Frauen“ um nichts nachsteht. Die Abwägung etwaiger öffentlicher Interessen gegenüber den einschneidenden Benachteiligungen und Belastungen Betroffener zu Gunsten postoperativer Transsexueller muss auch bei präop TS angewandt werden und ist rechtlich zu bewerkstelligen. Dies insbesondere im Hinblick auf Art. 7 (2) B-VG, demzufolge sich Bund, Länder und Gemeinden sich zur (unredlichen) gesellschaftspolitischen Ziel der Unfruchtbar-machung unausgesprochener Beweggrund für die erlassmässig geforderte gaOp sein, so könnte diese auch auf weniger einschneidende und gefährliche Art und Weise erfolgen. Entsprechend dem VwGH Erkenntnis 95/01/0061 ist jedenfalls auf die deutliche Annäherung des äußeren Erscheinungsbildes zum Gegengeburten-geschlecht abstellend die betreffende Person rechtlich als im Wunschgeschlecht zu behandeln.

- cc. *Allgemein:*

Gegenüber Frauen, die nach „unbeabsichtigter“ Entfernung der Gebärmutter u/o Eierstöcke nicht als männlich deklariert werden sowie gegenüber männlich Geborenen, die nach „unbeabsichtigtem“ Genital - u/o Keimdrüsenverlust nicht automatisch als weiblich angesehen werden.

5. *Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz, zumal durch den bestehenden ersten Vornamen in Reisedokumenten und dienstlichen Dokumenten für jedermann meine Transsexualität (ICD 10 F 64.0) ersichtlich wird.*
6. *Beeinträchtigung des Rechts auf Reisefreiheit: Es ist mir bereits widerfahren, dass die Einreise in Fremdstaaten aufgrund der Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild einerseits sowie (Geburt- und geschlechtsneutralem) Vornamen (und Geschlechtsvermerk) bspw. Im Führerschein andererseits beträchtlich*

verzögert oder gar verweigert wurde. Probleme im Zusammenhang mit dem Geschlechtsvermerk im –Reisepass sind hier nicht relevant.

7. Unterstellung des Gesetzgebers und des Höchstgerichts, sich wissenschaftlichen Erkenntnissen bewusst zu verwehren, indem bspw. Das nachgewiesene soziale Geschlecht unberücksichtigt bliebe. Weil die österreichische Rechtsordnung von (lediglich) 2 Geschlechtern, nämlich Mann und Frau, ausgeht, darf ihr aber gleichsam nicht die Neigung wissenschaftlicher Erkenntnissen inbes. Hinsichtlich der medizinische äußerst umstrittenen klaren Zuordnung zu den Geschlechtern, Berücksichtigung der psychischen als ausschlaggebenden Komponente, Beweise für die Existenz von Zwischenstufen und Alternativen usf. unterstellt werden.

Es kann einer mit demokratischen und rechtsstaatlichen Grundwerten sowie Grundrechtskatalog verbundenen Rechtsordnung nie und nimmer unterstellt werden, sie würden Zwischenstufen und alternative Lebensformen bewusst den oben beschriebenen und äußerst diskriminierenden Grundrechtsverletzungen aussetzen und/ oder die ohnedies bereits starken Leidensdruck ausgesetzten Betroffenen mittels (indirektem) Zwang zu Verstümmelungskastrationen (gaOp) drängen, um zu deren Lasten die Dichotomie künstlicher bipolarer Geschlechtseinteilung aufrecht zu erhalten und damit die von der Natur vorgegebenen Zwischenformen und Alternativen regelrecht – rechtlich und sodann auch faktisch – zu vernichten. Es ist bei der geschlechtlichen Zuordnung von Transsexuellen auf den Parteiwillen, dass äußere Erscheinungsbild, die Einbettung in das soziale Leben und den rechtlichen Schutz der Betroffenen bedacht zu nehmen. Dabei ist ein etwaiges öffentliches Interesse zwar nicht zu vernachlässigen, im Kontext, d.h. zum Schutz der Betroffenen, muss es aber klar zurückgedrängt werden bzw. in der (ggf. geänderten) Rechtsordnung und Verwaltungspraxis adäquat zum Ausdruck kommen. Bereits die summa legum aus dem 14 Jhdt. normierte hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Hermaphroditen (ursprünglich Jünglinge mit Brüsten und langem Haar): „die hermofrodite in ihrem Geschlecht, in welchem sie mehr taugend (oder vermugent) nach dem wird er erachtet“. Das kanonische Recht kannte sogar das Wahl – und Entscheidungsrecht der Betroffenen.....

Schlussbemerkung:

Unter Bezugnahme auf Punkt III. D. 7: sei erwähnt, dass ich nicht gewillt bin, eine Verweigerung der beantragten Namensänderung hinzuzunehmen, insbesondere weil dies im Ergebnis einen Rückschritt der Rechtsordnung bzw. Verwaltungspraxis in Richtung Unmenschlichkeit darstellen würde. Unter Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel und medialen Möglichkeiten würde ich gegen diese Verwaltungspraxis vorgehen. Die „Nürnberger Rassegesetze“, die von den exekutierenden Personen zum Schutz der Belasteten nicht immer angewandt wurden, sind gottlob nicht mehr in Kraft. Damit sei zum Ausdruck gebracht, dass Gesetze zwar die Verwaltung binden, es aber zum einen Sache der Behörde ist, wie Ermessens ausgeübt wird und es zum anderen auch nicht Sache der Verwaltung sein kann, bestehendes Recht zu biegen. Im Interesse aller Beteiligten wäre die Transsexuellenthematik auf gesetzlicher Ebene einer sachlich gerechten und sozial adäquaten Lösung zuzuführen. Eventuell bewirkt der eben verfasste Hinweis schon in der einen oder anderen Richtung etwas (Positives).....“

Hiezu wird durch die Berufungsbehörde Folgendes festgestellt:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes ist eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt und § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 NÄG liegt ein Grund für die Änderung des Namens vor, wenn ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht. Hiezu verweist die berufungswerbende Partei darauf, dass sie rechtlich dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sei, obwohl der geschlechtsspezifische Vermerk im Geburtenbuch „männlich“ laute, dieser jedoch unrichtig wurde und bloß deklarativer Natur sei.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 NÄG darf die Änderung des Vornamens nicht bewilligt werden, wenn der beantragte Vorname als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

Aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, dass im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren zwar mehrere Bestätigungen über geschlechtskorrigierende Maßnahmen, jedoch keine Abschrift aus dem Geburtenbuch, aus der eine allfällige Geschlechtsänderung zu erkennen wäre, vorgelegt wurde.

Da kein Nachweis über die Änderung des Geschlechts von männlich auf weiblich im Geburtenbuch vorgelegt wurde, wurde die beantragte Namensänderung von der erstinstanzlichen Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 des Namensänderungsgesetzes versagt.

Gemäß § 46 AVG kommt in Verwaltungsverfahren als Beweismittel grundsätzlich alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 47 AVG besagt, dass inländische öffentliche Urkunden den Beweis auch über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind.

Namensänderungsverfahren ist es somit **nicht Aufgabe der Behörde, auf Grund der von der berufungswerbenden Partei vorgelegten Beweismittel eine Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit zu treffen**. Es ist somit nicht wesentlich, welchem Geschlecht die berufungswerbende Partei ihrer Meinung nach rechtlich zuzuordnen ist, sondern besteht im Namensänderungsverfahren die **Verpflichtung der Behörde, jene Urkunden zu verlangen, die zur Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes notwendig sind**. Für die Beurteilung, ob **ein Vorname dem Geschlecht entspricht, ist daher die Namensänderungsbehörde jedenfalls berechtigt und auch verpflichtet, einen urkundlichen Nachweis zu verlangen**. Da **der Auszug aus dem Geburtenbuch jedoch nicht vorgelegt wurde**, sondern vielmehr auch in der Berufung **darauf hingewiesen wird, dass der geschlechtsspezifische Vermerk im Geburtenbuch „männlich“ lautet, wurde der Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z 7 NÄG** von der erstinstanzlichen Behörde zu Recht **angewandt**. Der beantragte erste Vorname „Monique“ entspricht daher nicht dem Geschlecht der berufungswerbenden Partei.

Aus dem angefochtenen Bescheid geht ebenfalls hervor, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 09. Mai 2008 die Bewilligung zur Änderung der Vornamen von „Anton Alexander“ in „Toni Monique Alexandra“ erteilt wurde.

Rechtsgrundlage für die Bewilligung war § 2 Abs. 1 Z 10 des Namensänderungsgesetzes.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde nicht erhoben bzw. auf die Einbringung eines Rechtsmittels ausdrücklich verzichtet.

Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung hat somit vor nicht einmal 5 Monaten (konkret am 09. Mai 2008) eine Namensänderung auf Antrag der berufungswerbenden Partei bewilligt. Mit Antrag vom 07. August 2008 wurde ein neuerlicher Antrag auf Namensänderung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Z 10 und § 2 Abs. 2 Z 3 Namensänderungsgesetz eingebracht. Eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 des Namensänderungsgesetzes ist auf Grund des Sachverhaltes nicht möglich und wurde auch nicht beantragt.

Es wurde somit der berufungswerbenden Partei aufgrund ihres Antrages innerhalb der letzten 10 Jahre eine Vornamensänderung bewilligt.

Daher wurde die beantragte neuerliche Änderung der Vornamen von der erstinstanzlichen Behörde zu Recht gemäß § 3 Abs. 1 Z 8 NÄG versagt.

Aus all den dargelegten Gründen war daher der Berufung keine Folge zugeben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung unzulässig.

H i n w e i s:

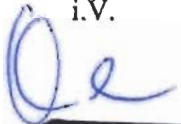
Gegen den Bescheid kann jedoch innerhalb von 6 Wochen nach seiner Zustellung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und auch an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.

Ergeht an:

1. Mag. jur. Toni Monique Alexandra Justl, [REDACTED]
2. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz; unter Anschluss des do. Aktes zur Zustellung der Parteiausfertigungen zu Punkt 1.

Für den Landeshauptmann:

Die Leiterin der Fachabteilung:

i.V.

Mag [REDACTED]

~~Handwritten signature~~

[REDACTED]